

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier



17. Jahrgang * Nr. 5/10 * Schulzendorf, den 07.07.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| ▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.06.2010 | Seite 1 |
| ▪ 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf | Seite 2 |
| ▪ Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf - Friedhofsbenutzungssatzung - | Seite 2 |
| ▪ 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) | Seite 9 |

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Seite 10

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.04.2010

- **Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.04.2010 wurde Herr Manfred Walther zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2010

- **Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2010 wurde Herr Thomas Fischer zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf**
Beschluss Nr.: GV-18-10/1-06-10

Die Gemeinde Schulzendorf hat die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf - Friedhofsbenutzungssatzung -**
Beschluss Nr.: GV-14-10/2-06-10

Die Gemeinde Schulzendorf hat die Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 4 Abs. 1, Punkt 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010 für die Haushaltsstelle 562.9401 Umsetzung Baumaßnahme Kunstrasenkleinspielfeld Fördermaßnahme K2 MBS**
Beschluss Nr.: GV-20-10/3-06-10

Die Gemeinde Schulzendorf hat die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Baumaßnahme Kunstrasenkleinspielfeld der Gemeinde Schulzendorf beschlossen.

- **Zurückweisung der Rüge eines privaten Anregers zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schulzendorf als nicht sachgerecht**
Beschluss Nr.: GV-15-10/4-06-10

Die Gemeinde Schulzendorf hat die Zurückweisung der Rüge eines privaten Anregers zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schulzendorf beschlossen.

Die vorgenannten Beschlüsse können im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26, in 15732 Schulzendorf während der Öffnungszeiten bzw. auf unserer Homepage über das Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 16.06.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

I. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf, beschlossen am 11.03.2009, ausgefertigt am 12.03.2009, veröffentlicht am 25.03.2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, dem Schulzendorfer Gemeindekurier, in Kraft getreten am 26.03.2009,

wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
„Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.“
- In § 9 Abs. 5 wird im 3. Anstrich das Wort „Gemeindeverwaltung“ gestrichen. Die offene und geschlossene Klammer bei dem Wort „Buswarte-halle“ entfallen.
- In § 9 Abs. 5 wird als zusätzlicher Anstrich
“- Gemeindeverwaltung (Ortszentrum), Richard-Israel-Straße 1“ angefügt.
- In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „5“ ersetzt.

II. In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Schulzendorf, den 17.06.2010

gez. Mücke
Bürgermeister

Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf - Friedhofsbenutzungssatzung -

Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	2
I. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Schließung/Entwidmung	2
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten	4
III. Bestattungsvorschriften	
§ 7 Allgemeines	4
§ 8 Särge	5
§ 9 Ausheben von Gräbern	5
§ 10 Ruhezeit	5
§ 11 Umbettungen	5

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines	6
§ 13 Reihengrabstätten	6
§ 14 Wahlgrabstätten	7
§ 15 Urnenreihengrabstätten	8
§ 16 Urnenwahlgrabstätten	8
§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätte	9
§ 18 Ehrengrabstätten	9

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	9
§ 20 Herrichtung und Unterhaltung	9
§ 21 Vernachlässigung	10

VI. Grabmale

§ 22 Gestaltungsvorschriften	10
§ 23 Zustimmungserfordernis	11
§ 24 Anlieferung	12
§ 25 Fundamentierung und Befestigung	12
§ 26 Unterhaltung	12
§ 27 Entfernung	12

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Trauerhalle	13
§ 29 Trauerfeiern	13

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte	13
§ 31 Gebühren	13
§ 32 Haftung	14
§ 33 Datenschutz	14
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 35 Inkrafttreten	15

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S. 202, 207), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Teil I, S. 226) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg Teil I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. Bbg. Teil I S 160) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 16.06.2010 folgende Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf - Friedhofsbenutzungssatzung - beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Schulzendorf unterhält den kommunalen Friedhof nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Der Friedhof wird als nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Schulzendorf betrieben.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schulzendorf. Er dient der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schulzendorf waren oder
- b) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder die für sie durch Schulzendorfer Bürger

erworben wird.

- (2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden.

§ 3

Schließung / Entwidmung

- (1) Aus wichtigem öffentlichem Grund können der Friedhof und Friedhofsteile für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).

In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen statt.

- (2) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist.

Die Entwidmung des Friedhofs hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

- (3) Jede Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles wird öffentlich bekannt gegeben.

Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

- (4) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten zur Verfügung.

Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde erfolgt, wenn die für

- in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestattete bestimmte Ruhezeit,
- in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestattete gewährte Nutzungszeit

noch nicht abgelaufen ist.

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstätten.

Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

Umbettungstermine werden einen Monat vorher amtlich bekannt gemacht. Sie sind außerdem

- bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen,
- bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten

mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für die Besucher gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. den zu sperrenden Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist verboten:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und gewerbliche Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Hunde frei laufen zu lassen (Leinenzwang),
 - i) Blumen und Pflanzen zu beschädigen oder widerrechtlich zu entfernen,
 - j) zu spielen, zu lärmern, zu rauchen sowie zu lagern.
- Abraum und Unrat im Sinne von Abs. 3 Buchstabe g) ist getrennt nach Arten (pflanzliche Abfälle, Plastik u.ä.) in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren. Die Entsorgung von Hausmüll, Hausgartenabfälle und Grabsteine oder -einfassungen auf dem Friedhof ist nicht gestattet.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofs hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens vier Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes nicht entspricht.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte / der Grabzuweisungsinhaber hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige der gewerblichen Arbeiten keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsbenutzungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof

verursachen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung soll nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todesfalles vorgenommen werden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (u. a. Sterbeurkunde) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche der Bestattungspflichtigen in der Regel berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags während der Öffnungszeiten außer samstags statt.
- (4) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen.
- (5) Wird eine Leiche nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet, erfolgt die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen. Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt.
- (6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Die Leiche eines Verstorbenen mit der Leiche seines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwisterkindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge sind verschlossen in die Friedhofskapelle zu tragen. Die Räume dürfen nur mit Erlaubnis und in Begleitung eines Mitarbeiters des Friedhofspersonals betreten werden.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Es werden nur Särge angenommen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder

verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen wie Ehrengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten ist unzulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Alle Umbettungen, mit Ausnahme von Leichen, werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen sind nur von Bestattungsunternehmen umzubetten.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten des Verfügungsberechtigten umgebettet werden. Hierbei sind Grabstätten aller Art möglich.
- (9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.
- (10) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (11) Werden bei Erdarbeiten außerhalb des Friedhofes Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf dem

Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsbenutzungssatzung befristet begründet werden. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche der Grabstätte.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Urnengrabstätten)
 - f) Ehrengrabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Die Zuweisung von Reihengrabstätten kann erst anlässlich eines Todesfalles an die Angehörigen oder sonstigen Bestattungspflichtigen erfolgen.
- (3) Eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte kann nur einmal zugewiesen werden. Die Verlängerung der Grabzuweisung über die Ruhefrist hinaus ist unzulässig.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (6) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,30 m
 - b) für Verstorbene ab 5 Jahre:

Länge:	1,80 m
Breite:	0,80 m
Abstand:	0,40 m

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd – und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen vergeben.

- (4) Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge:	2,50 m
Breite:	1,20 m

Zwischen den einzelnen Grabstellen muss ein Weg von mindestens 0,40 m Breite bestehen.

- (5) In einer Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde. Dies gilt für Aschen- und Erdbestattungen für die gesamte Wahlgrabstätte gleichermaßen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:
 - a) überlebender Ehegatte,
 - b) Kinder,
 - c) Stiefkinder
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) vollbürtige Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) – g) fallende Erben.
 - i) Sind unter b) – d) und f) – h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsbenutzungssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.
- (12) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat. Die genutzten Jahre sind auf volle Jahre aufzurunden. Notwendige Veränderungen (Versetzen / Entfernen von Grabmalen) hat der Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige

Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist durch eine amtliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben

§ 15

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zugewiesen werden.
- (2) Eine Verlängerung der Grabzuweisung einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,60 m
Die Urne muss mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben. Die Bestattungspflichtigen oder deren Erben werden aufgefordert, die leeren Urnen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf zu entfernen. Danach entfernt die Friedhofsverwaltung die Urne. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsbenutzungssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Urnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 10) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m
Die Urne muss mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben. Die Nutzungsberechtigten oder deren Erben werden aufgefordert, die leeren Urnen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Danach entfernt die Friedhofsverwaltung die Urne. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsbenutzungssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Urnengrabstätten)

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind anonyme Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung, die nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers belegt werden. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

- (2) Die Gemeinschaftsanlage wird durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (3) Ein Ablegen von Blumen ist nur auf der Fläche vor dem Gedenkstein gestattet.
- (4) Die Trauerfeierlichkeiten für eine Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte endet mit der Abschiednahme vom Verstorbenen in bzw. vor der Trauerhalle. Ein Begleiten des Verstorbenen auf dessen letzten Weg muss zur Wahrung der Anonymität der Grabstelle unterbleiben. Die Beisetzung der Urne wird durch die Friedhofsverwaltung anonym vorgenommen.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Ehrengräber bleiben dauernd erhalten, wenn die Gemeindevertretung nichts anderes bestimmt. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung sind dauerhaft in Stand zu halten.
- (2) Urnengrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten herzurichten. Die Frist beginnt bei Urnenreihengrabstätten mit der Bestattung, bei Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes.
Erdbestattungsgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten herzurichten. Die Frist beginnt bei Reihengrabstätten mit der Bestattung, bei Wahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes.
- (3) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten, und die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Bestattungen in den Grabstätten durch diese nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt sind, umgehend von der Grabstätte zu entfernen. Sie können auf den gekennzeichneten Plätzen abgelegt werden.
- (4) Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.
- (5) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Empfänger der Grabzuweisung (bei Reihengrabstätten) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, und die Grabstätte ist abzuräumen.
- (6) Die Anpflanzung von Hecken ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 0,40 m sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Bepflanzungsbestand auf Grabstätten ist durch den Nutzungsberechtigten bzw. Empfänger der Grabzuweisung so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Friedhofsträgers über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten bzw. Empfänger der Grabzuweisung nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt

und die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern kann durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte ausgeführt. Jede wesentliche Veränderung, z. B. Einebnung, Entfernen großer Gehölze oder Bäume, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Genehmigungsantrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen.

- (7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit entsprechende Dienstleistungserbringer (§ 6) beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszweckes das Bewässern und Sauberhalten für die Zeit vom 01.04. bis Totensonntag eines jeden Jahres auf Antrag gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.
- (8) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls sollten Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Grabschmuck, vermieden werden.
- (9) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen und der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

§ 21

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine amtliche Bekanntmachung und ein Hinweis für die Dauer von 6 Wochen auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung oder durch ihr Beauftragte auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (3) Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende amtliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis für die Dauer von 6 Wochen auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides durch einen entsprechenden Dienstleistungserbringer entfernen zu lassen. Er ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

VI. Grabmale

§ 22

Gestaltungsvorschriften

Zur Sicherung der Würde des Friedhofs, sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage, sind folgende Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmalen

maßgebend:

- (1) Bei der Gestaltung der Grabmale ist darauf zu achten, dass das religiöse und ästhetische Empfinden der Friedhofsbenutzer nicht verletzt wird.

Grabmale sollten sich mit ihrer Gesamtheit dem Friedhof nach Form, Größe, Material und Bearbeitung so anpassen, dass dieses weder aufdringlich wirkt, unruhig, effektlos oder sonst wie geeignet ist, Ärger zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

- (2) Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Grabmalen und Schriften grelle Farben zu vermeiden. Für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwandt werden. Unzulässig sind Anlagen aus Kunststeinen aller Art sowie Kunststoffe.
- (3) Unter Beachtung der vorstehenden Absätze können Natursteine und Findlinge zugelassen werden, wenn diese rundum fachgemäß bearbeitet sind. Auch Holz- oder Metallkreuze sind zulässig. Politur, Gold- oder Silberschrift, Bronz Buchstaben und Lichtbilder sind ebenfalls gestattet, solange sie nicht durch unwürdige und aufdringliche Gestaltung der Würde des Ortes abträglich sind.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Behörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung, Veränderung, Umtausch und Entfernung von Grabmalen und Steineinfassungen ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Zustimmung ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten.

- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmales erforderlich ist und damit keine besonderen Härten des Antragstellers verbunden sind.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

- (6) Ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Zuweisungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder abzuändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Pflichtigen zu erstatten.
- (7) Die Errichtung eines Grabmals oder baulichen Anlage auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.

§ 24

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommt, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 23 dieser Satzung sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung durchgeführt worden ist.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jährlich nach vorheriger amtlicher Bekanntgabe eine Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen durchzuführen und kommt somit ihrer Verkehrssicherungspflicht nach. Der Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf kann hierzu nähere Regelungen treffen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für

die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine amtliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Der Hersteller eines Grabmals kann innerhalb einer 5-Jahres-Frist wegen des Vergehens der Bauefährdung bestraft werden, wenn er bei der Aufstellung gegen anerkannte Regeln der Baukunst verstoßen hat und hierauf ein Schadenfall zurückzuführen ist. Von der Sorgfaltspflicht ist der Pflichtige nicht entbunden.

§ 27

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch einen Dienstleistungserbringer im Auftrag des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verahren.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zu ihrer Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis der Friedhofsverwaltung vorliegt.
- (2) Die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung wird erteilt, wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern sind frühzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes

der Leiche bestehen.

- (3) Die Feier in der Trauerhalle soll nicht länger als 2 Stunden dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die letzte Trauerfeier an allen Bestattungstagen beginnt um 14.00 Uhr.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche ein Nutzungsberechtigter bei Inkrafttreten dieser Friedhofsbenutzungssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Schulzendorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf (Friedhofsgebührensatzung) zu entrichten.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, die vom Friedhofpersonal ausgelöst werden. Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Friedhofsträger ist zulässig. Hierzu gehört insbesondere die Führung von Namensregistern der Nutzungsberechtigten und der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen sowie für die Führung der Bestattungsbücher notwendigen Daten Verstorbener.
- (2) Jeder hat ein Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie Einsicht in Akten, Gegendarstellung aufgrund eines schutzwürdigen besonderen persönlichen Interesses sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1. der Friedhofsbenutzungssatzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 3
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit gewerblichen Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- h) Hunde frei laufen lässt,
- i) Blumen und Pflanzen beschädigt oder widerrechtlich entfernt,
- j) spielt, lärmt, raucht oder lagert.

- (3) gemäß § 20

Abs. 6. wesentliche Veränderungen (z. B. Einebnung, Entfernung großer Gehölze oder Bäume) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
Abs. 8. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

- (4) die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt,
- (5) entgegen § 23 Abs. 1 und 7 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- (6) entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- (7) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält sowie
- (8) entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. Teil I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt *mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Schulzendorf außer Kraft.

Schulzendorf, den 17.06.2010

gez. Mücke
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S. 202, 207) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg Teil I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. Bbg. Teil I S 160) in der

jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 31.03.2010 folgende 4. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

I.
Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung), beschlossen am 30.06.2004, ausgefertigt am 07.09.2004, veröffentlicht am 20.10.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, Schulzendorfer Gemeindegazette, in Kraft getreten am 21.10.2004,

wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um den Absatz (3) wie folgt ergänzt:

- „(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden jeweils zu zwei Dritteln des umlagefähigen Aufwandes herangezogen (z. B. Eckgrundstücke). Das verbleibende Drittel trägt die Gemeinde.“

II.
In-Kraft-Treten

Diese 4. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 23.04.2010

gez. Mücke
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 06. Mai 2010 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Verwaltungskostensatzung, die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung und die 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 16 vom 19.05.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 12 vom 12.05.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28.05.2010 bekannt gemacht worden.

gez. Mücke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Informationen des Bürgermeisters

TAG DER OFFENEN TÜR

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem Jahr feierten wir den ersten Spatenstich. Jetzt ist es so weit, das neue Rathaus in der Richard-Israel-Straße 1 ist fertig gestellt.

Ich möchte Sie sehr herzlich zum „Tag der offenen Tür“ am 09.07.2010 von 10:00 Uhr bis 16:00 begrüßen und zur Besichtigung der Räume einladen.

Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Ihr Markus Mücke

Ersatzneubau für die Brücke über den Selchower Flutgraben

Die Brücke über den Selchower Flutgraben in der Rosa-Luxemburg-Straße wird neu gebaut. Seit dem 07.06.10 besteht deshalb eine Vollsperrung der Straße. Die Umleitung erfolgt über die Hans-Sachs-Straße. Das voraussichtliche Bauende ist Dezember 2010.

Baumpfleßmaßnahmen im Gemeindegebiet zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Ca. 700 Bäume wurden im Monat Juni 2010 durch die Baumfirma Braun aus Zeuthen gepflegt. Dabei wurde auch Totholz entfernt.

Straßenbeleuchtung

Die Verwaltung hat in Weiterführung des Straßenbauprojektes 16 km unbefestigte Anliegerstraßen, die Bereiche in Neuschulzendorf, die bereits im Jahr 2000 befestigt wurden, nämlich Riesaer Straße zwischen Hennigsdorfer Straße und Wüstemarker Weg (570 m) und Hennigsdorfer Straße zwischen Miersdorfer Straße und Riesaer Straße (150 m) in die Straßenbeleuchtungsplanung mit integriert

Schutzgemeinschaft der Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld

Die Schutzgemeinschaft der Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld ruft zur Unterschriftensammlung gegen die geplante Änderung des Luftverkehrsgesetzes auf. Die Unterschriftenlisten liegen in den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Schulzendorf aus.

Ich bitte Sie dringend darum, sich an der Unterschriftensammlung zu beteiligen. Dies ist neben der Klage gegen den ergänzenden Planfeststellungsbeschluss zum Nachtflug eine der wenigen Möglichkeiten, die wir haben, die Nachtruhe vor Fluglärm zu bewahren.

gez. Mücke
Bürgermeister

Aus den Ämtern

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

• **Kulturreihe Schulzendorf 2010**

Du bist wie ich

Donnerstag, 26.08.2010, 19.30 Uhr

Wolfgang Hosfeld spielt und erzählt zwischen Balladen & Chansons gelebte Geschichten von Bruno, einem alten Bekannten. Als man Brunos Haus entmüllte, fand man zwischen vielen Flaschen ein Urlaubsfoto mit einer wunderschönen Frau.
www.whosfeld.de

Musik für die Seele

Donnerstag, 23.09.2010, 19.30 Uhr

Vor allem die Liebe zur lateinamerikanischen Musik mit ihrer vielfältigen Rhythmik hat beide Musiker stark geprägt und macht auch ihre Konzerte zu einem außergewöhnlichen Klangerlebnis. Das von Klaus Gutjahr selbst gebaute und gespielte Bandoneon sowie das farbreiche Gitarrenspiel von Jörg Utesch eröffnen eine Klangwelt von Fülle und Intimität, die dem Charakter ihrer Musik entspricht. www.duo-opal.com

Lost in Tango

Donnerstag, 14.10.2010, 19.30 Uhr

Trio NeuKlang – Eine ungewöhnliche Besetzung mit Jan Jachmann, dem Akkordeonisten, Arthur Hornig, dem Cellisten und dem Klarinettenisten Nikolaj Abramson, die mit viel Amüsement und Sinn für musikalischen Humor ihr Publikum begeistern. Eine intelligente Musik, die neben dem vergnüglichen Hören auch darauf abzielt, dass man genau seine Ohren spitzt. Diese ungewöhnliche Musik hat uns bereits 2002 und 2005 begeistert. www.trio-neuklang.de

Ort: Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße

Preis: 8 € im Vorverkauf im Gemeindeamt Schulzendorf zu den Sprechzeiten; Restkarten an der Abendkasse (9 €)
m.kraegel@schulzendorf.de, Tel.: 03 37 62 - 4 31 22

• **Schulzendorfer Sommerjazz –Jazz, Lyrik und Malerei- (weitere ABO-Reihe)**

Unserer Schulzendorfer Sommerjazz 2010 wird

am **03.07.2010**; (Wilson de Oliveira Quartett, als Talkgast: Dr. Theo Lehmann (Jazzpfarrer),

am **10.07.2010** („Weiberabend“ mit Aki Takase (Japan) Solopiano, Gruppe Basso / Jazztango; als Talkgäste: Brigitte Twieg & Sigrid Gratzias-Tenzer

am **17.07.2010** (Hannes Zerbe Duo mit Ausschnitten aus seinem Hanns-Eisler Projekt; als Talkgast der Schauspieler Wolfgang Hosfeld

am **24.07.2010** (Jazzlegende Rolf Kühn mit seinem Quartett; als Talkgast: Ulli Blobel / Jazzwerkstatt Berlin – Brandenburg)

jeweils um 19.30 Uhr unser Publikum begeistern.

Dazu gibt es eine **Ausstellung** mit Werken von Brigitte Twieg (Malerin) & Sigrid Gratzias-Tenzer (Glaskünstlerin)

Einzel-Karten gibt es zu 6,-€ im Vorverkauf und Restkarten an der Abendkasse, für alle Konzerte im **ABO** 20,-€.

Wo und wann ? - siehe www.schulzendorf.de oder www.kulturwerk-zews.de.

• **Bibliothekstreffen**



Wir möchten alle literaturinteressierten Bürger zum Bibliothekstreff einladen. In gemütlicher Runde werden neue und bekannte Bücher vorgestellt und es finden Veranstaltungen zu populären Themen statt. Jeder, der es möchte, kann sich aktiv beteiligen.

Datum: Mittwoch, 29.09.2010, 10.00 Uhr

Ort: Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26
Frau Rommel, Telefon 03 37 62 – 9 30 70

Der Eintritt ist frei.

Themenvormittag: „Eine Reise durch Vietnam“ Ein Diavortrag mit Erika Krebs-Wenzel

Der „Bibliothekstreff“ findet jeden letzten Mittwoch im Monat um 10.00 Uhr in der Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26 statt. Wir würden uns auch dieses Mal wieder über eine rege Beteiligung freuen.

• **Neuanschaffungen der Bibliothek**

Neue Bücher:

- Gier, Kerstin: In Wahrheit wird viel mehr gelogen
- Nesser, Hakan: Eine ganz andere Geschichte
- Fortier, Anne: Julia
- Franz, Andreas: Schrei der Nachtigall
- Jaud, Tommy: Hummeldumm
- Mankell, Henning: Der Feind im Schatten
- Sethi, Ali: Meister der Wünsche
- Suter, Martin: Der Koch
- Shreve, Anita: Nacht am Strand
- De Robertis, Carolina: Die unsichtbaren Stimmen
- Hustvedt, Siri: Die zitternde Frau
- McKinley, Tamara: Matildas letzter Walzer
- Moor, Dieter: Was wir nicht haben, brauchen wir nicht

• **Ferienveranstaltungen**

„Warum die Eiche gezackte Blätter hat“

Märchen von Riesen, Zwergen, dankbaren Tieren und dem Teufel.

Der Künstler Jeronimo erzählt Märchen aus der Natur

Eine Veranstaltung für Kinder ab 6 Jahre.

Wann: Montag, 2.8.2010

Um: 10.00 Uhr

Wo: Bibliothek

Eintritt: frei

(Gefördert durch die EWE – Stiftung)

Bilderbuchkino

„Der Wahlkampf Der Tiere“

Alle vier Jahre wählen die Tiere ihren König. Der Löwe liebt Wahlen, denn alle stimmen immer für ihn. Diesmal aber ist es anders. Eine kleine graue Maus sagt: "Was nützt eine Wahl, wenn man keine Wahl hat? Du brauchst einen Gegenkandidaten, sonst macht das doch überhaupt keinen Sinn!" Der Löwe stimmt zu und es kommt zum Wahlkampf. Doch nicht nur die Maus will Königin werden

...

Eine spannende und lustige Geschichte über Politik und Demokratie.

Für Kinder ab 6 Jahre.

Wann: Montag, 16.8.2010
Um: 10.00 Uhr
Wo: Bibliothek
Eintritt: frei

„Der Mondhund“

Eine Dia-Geschichte über eine allerbeste Freundschaft, die auf die Probe gestellt wird.

Für Kinder ab 6 Jahre.

Wann: Freitag, 6.8.2010
Um: 10.00 Uhr
Wo: Bibliothek
Eintritt: frei

Zweiter Hinweis:

Seniorenfahrt der Gemeinde am 02.09.2010

Unsere diesjährige Seniorenfahrt der Gemeinde führt uns vormittags in das **Glauer Tal**, nachmittags ist unser Ziel **Blankensee...**

Teilnahmebetrag: **10,-€**, Mittag, Führungen und Eintritt incl.

Anmeldungen unter: Tel. 033762-43122, Frau Krägel mit Angabe von Namen, Anschrift, Tel.,
Einstiegsort: (Otto-Krien-Str., Sporthalle, Rathaus, Apotheke, Cafe Stadion) und Führungswunsch (Museum oder Park).

Ortsspezifische Nachrichten

Der Seniorenbeirat

gibt die nächsten Veranstaltungen bekannt und lädt ein:

Treffen der ältesten Bürger (ab 80 Jahre)

Der Bürgermeister und der Seniorenbeirat laden die ältesten Bürger aus Schulzendorf ein.

Termin: 08.07.2010, 14:00 Uhr

Ort: Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf
Walther-Rathenau-Str. 74

Preis: Der Eintritt ist frei.

Ansprechpartner: Frau Krägel, 033762-43122

Herbstmodenschau mit dem Mode Service Berlin in der Begegnungsstätte "Butze", August-Bebel-Str. 73

Termin: Mittwoch, den 15.09.2010
um 14.00 Uhr

Unkostenbeitrag: 2.- €

Anmeldungen: bis 04.09.10 bei W. Mann
Tel. 821801 erbeten.

Seniorenbusfahrt in den Goldenen Herbst nach Klaistow zum Kürbisfest und Obstpflücken

Datum: Montag, **27.09.2010**

1. Station: Größter Kürbismarkt Deutschlands in Klaistow

2. Station: Obst-Selbstpflücken (Äpfel, Birnen, Pflaumen, Himbeeren) in der Plantage des Obstbauern Deutscher in Plötzin (Werder) mit Weinverkostung.

3. Station: Fahrt über den Panoramaweg von Werder zum Kaffee-Trinken zur Insel Werder oder Petzow

Abfahrt: 09.00 Uhr ab Altes Gemeindeamt (über Mehrzweckhalle, Ortszentrum, Apotheke, Cafe Stadion)

Rückkehr: gegen 17.00 Uhr

Unkosten: 20,- Euro für Busfahrt, Wein-Verkostung, Kaffee und Kuchen

Anmeldungen: bis 06.09.2010 bei Irene Burmeister Tel. 03 37 62 / 4 01 43

Bezahlung: bis 13.09.2010 bei Irene Burmeister
Chemnitzer Str. 54

Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgängers

lädt alle Interessierten zur



7. Landpartie mit dem Fahrrad ein.

Termin: 28. August 2010, 10.00 Uhr

Treffpunkt: Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf

Ziele: evangelische Kirchen in Bohnsdorf und Schönefeld

Die sachkundige Führung durch die Kirchen übernehmen freundlicherweise die Kirchengemeinden.

Es besteht die Gelegenheit zum Mittagessen auf eigene Kosten.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Tour endet in der Schulzendorfer Patronatskirche. Dort werden Kaffee und Kuchen angeboten.

Um die Vorbereitung absichern zu können, bitten wir um Anmeldung unter 033762-40959 oder post@patronatskirche.de

Impressum

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
www.schulzendorf.de
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Auflagenhöhe: 3.900
Druck: Print Service Th. Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee
www.hgms.de und www.printserv.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.